

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr, Einbindung

- (1) Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen „*you-manity Tübingen e.V.*“. Der Sitz des Vereins ist Tübingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bundesverbandes *you-manity*, eine Initiative und ein Label der Stiftung des Deutschen Instituts für Katastrophenmedizin gemeinnützige Gesellschaft mbH mit Sitz in Stuttgart (St.-Nr.: 99124/02241).
- (3) Der Bundesverband von *you-manity* besteht in der Rechtsform der Stiftung des Deutschen Instituts für Katastrophenmedizin gemeinnützige Gesellschaft mbH.
- (4) Der Verein ist selbständig.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung des Tierschutzes, die Förderung von Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (aus §52 AO).
- (2) Die eingeworbenen Mittel werden für die Umsetzung von Projekten zugunsten des in §2 Absatz (1) dargelegten Zwecks verwendet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in §52 AO dargelegten Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (4) Der Verein ist überparteilich und weltanschaulich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Für eine Mitgliedschaft sind nie Zahlungen an den Verein erforderlich. Eine Änderung dieses Absatzes darf nur unter Informierung aller Mitglieder erfolgen. Im Falle von fällig werdenden Zahlungen muss jedem Mitglied der Austritt aus dem Verein vor der ersten Zahlung ermöglicht werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - I.mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - II.durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens zehn Monate nach Eingang des jeweiligen Kalenderjahres wirksam wird,
 - III.durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - IV.durch Streichen aus der Mitgliederliste.
 - V.durch Auflösung des Vereins.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- (1) Natürliche oder juristische Personen können bei *you-manity* Tübingen e.V. Fördermitglied werden.
- (2) Jedes Fördermitglied zahlt einen Beitrag von mindestens 15€ pro Kalenderjahr. Über das Prozedere der Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 6 Einkünfte und Beitragszahlungen

- (1) Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus
 - I. Spenden
 - II. Verkauf von gestifteten Gegenständen
 - III. Zuwendungen der öffentlichen Hand und sonstigen Zuwendungen
 - IV. Beiträgen aus Fördermitgliedschaften.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - I. der Vorstand,
 - II. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Für das Bestehen des Vereins ist es mindestens erforderlich, dass das Amt eines der beiden Vorsitzenden besetzt ist.
- (2) Die Vorsitzenden des Vorstandes tragen Sorge für die Rechtmäßigkeit aller im Rahmen des Vereins ausgeführten Tätigkeiten und übernehmen diesbezüglich Verantwortung vor Gericht. Die Vorsitzenden haben Einzelvertretungsbefugnis. Außergerichtlich wird der Verein durch den Vorstand vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit auf unbestimmte Zeit gewählt. Jedoch können in Neuwahlen der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entlastet werden. Neuwahlen erfolgen immer dann, wenn die Mehrheit aller Mitglieder dies schriftlich einfordert oder ein Vorstandsmitglied dies schriftlich beantragt. Dabei kann ein Vorstandsmitglied immer nur seine eigene Neuwahl beantragen. Ein Rücktritt des Kassenwarts ist mit sofortiger Wirkung möglich. Bis zu einer Neubesetzung seines Amtes werden die Aufgaben, die mit seinem Amt verbunden sind, durch die Vorsitzenden des Vorstandes übernommen. Ein Rücktritt eines Vorsitzenden des Vorstandes ist zur Sicherung der Existenz des Vereins nur im Zuge einer Neubesetzung seines Amtes durch Neuwahl möglich. Vorsitzende des Vorstandes, die einen Rücktritt anstreben, sind für die Sicherung einer Nachfolge zur Neubesetzung ihres Amtes durch Neuwahl verantwortlich.
- (4) Der Vorstand ist für alle Rechtsgeschäfte und Handlungen verantwortlich, die für den Verein notwendig sind, sowie für die Einschätzung und Vertretung des Vereinsinteresses. Der Kassenwart besitzt Hoheit über alle finanziellen Belange des Vereins. Die Vorsitzenden des Vorstandes tragen Sorge für die ordnungsgemäße Dokumentation von Vereinstätigkeit, Einnahmen und Ausgaben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Die Regelung zur Einberufung zwecks Neuwahl von Vorstandsmitgliedern ist §8 Abs. (3) zu entnehmen.
- (2) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen.

- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- I. die Entlastung des Vorstands,
 - II. die Wahl des Vorstands,
 - III. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung,
 - IV. die Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer bei Beschlüssen über die Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für welche die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem Vereinsmitglied, welches die Versammlung geleitet hat zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Bundesverband und damit der Stiftung des Deutschen Instituts für Katastrophenmedizin gemeinnützige Gesellschaft mbH mit Sitz in Stuttgart, eingetragen beim AG Stuttgart unter HRB 732837, USt-IdNr. DE270233476 oder anderen steuerbegünstigten Einrichtungen oder Körperschaften öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch den Kassenwart zuzuführen.

§ 11 Bezug und Verflechtung zum Bundesverband

- (1) „*you-manity*“ ist eine eingetragene, rechtlich geschützte Marke der Stiftung des Deutschen Instituts für Katastrophenmedizin gemeinnützige Gesellschaft mbH mit Sitz in Stuttgart.
- (2) „*you-manity*“ ist eine Initiative und ein Label der Stiftung des Deutschen Instituts für Katastrophenmedizin gemeinnützige Gesellschaft mbH mit Sitz in Stuttgart.
- (3) Bundesverband von „*you-manity*“ ist die Stiftung des Deutschen Instituts für Katastrophenmedizin gemeinnützige Gesellschaft mbH mit Sitz in Stuttgart.

§ 12 Bezug und Verflechtung zu *you-manity* Vereinen in anderen Städten

- (1) Der „*you-manity Tübingen e.V.*“ steht mit „*you-manity*“ Vereinen anderer Städte in keinerlei rechtlichem Verhältnis.